

# Rechtsgrundlagen Sprechfunk

Basis 11.1



Mediensammlung

- ab 16 Jahren
- ab 18 Jahren

## Material

- Fallbeispiel 1
- Fallbeispiel 2
- Fallbeispiel 3
- Fallbeispiel 4

## Personaleinsatz

1 Ausbilder

## Lagebeschreibung und Zielsetzung

### Lagebeschreibung

Anhand von Fallbeispielen (Geschichten) sollen die Teilnehmer das Verhalten der Akteure in den Beispielen entsprechend bewerten. Eigentlich bietet der eigene moralische Anstand genügend Orientierung für das richtige Verhalten, ob dieses rechtskonform ist oder nicht. In erster Linie geht es nicht um eine eindeutige Zuordnung der Rechtsquellen, sondern vielmehr darum die rechtliche Zulässigkeit einordnen zu können. Im Rahmen einer Diskussion sollen die Punkte aus den Geschichten entsprechend bewertet werden. Über Fragestellungen kann die Diskussion zielorientiert geführt werden.

### Zielsetzung

Bewertung der rechtlichen Zulässigkeit des Tuns und Handelns der Akteure, die hinter den in den Fallbeispielen stehen. Dieses kann durch Fragestellungen und Diskussionen erarbeitet werden.

## Durchführung

---

### Schritt 1: Vorbereitung

- ▶ Die nachfolgenden Geschichten werden von dem Ausbilder vorgestellt
  - ▶ Sie können vorgelesen werden
  - ▶ Sie können auch als Power Point Präsentation zur Verfügung gestellt werden
-

## Schritt 2: Übungsaufgaben

### Fallbeispiel 1 Funkdisziplin gem. der FwDV810)

Silke Meyer hat den Rettungsdienst alarmiert, da es ihrer Mutter- der Hilde Meyer, nicht gut geht. Sie klagt über Übelkeit und Erbrechen, sowie Schmerzen im Bauch. Hilde ist dement und bedarf einer Betreuung durch Silke. Demnach darf Silke ihre Mutter im Rettungswagen begleiten und mit ihr zusammen ins Krankenhaus fahren.

Zeitgleich fährt eine Löschgruppe mit ihrem Löschfahrzeug und MTF zurück zu ihrem Feuerwehrhaus. Sie kommen von einem Wettkampf, bei dem sie den ersten Platz errungen haben, die Laune einzelner Mitglieder ist überschwänglich, so dass es auf der Fahrt schon zu entsprechenden Gesängen kommt. Als das Lied „Highway to Hell“ angestimmt wurde, drückt Otto die Sprechaste des MRT im Löschfahrzeug, so dass alle mithören können, welche gute Laune doch alle haben.

Silke Meyer hört dieses im Rettungswagen und schaut den Fahrer des RTW sehr irritiert an.

#### Diskussionspunkte:

- Hat sich Otto in diesem Fall richtig verhalten? Warum (nicht)?

*Zu diesem und anderen Zeitpunkten war das Verhalten von Otto definitiv nicht richtig*

- Wie wird sich wohl Silke Meyer fühlen, wenn sie in ihrer jetzigen Situation dieses Lied hört?

*Silke Meyer und ihre Mutter Hilde sind beide in besonderen Situationen, in den Menschen sehr sensibel auf äußere Einflüsse reagieren.*

*Es wird Eindruck erweckt, dass Einsatzkräfte besondere Situationen von Menschen nicht nachvollziehen können oder wollen. Silke Meyer fühlt sich in der Folge nicht ernst genommen.*

- Wie wird ihre Wahrnehmung vom Rettungsdienst oder gar der Feuerwehr sein? Kann sie die beiden Organisationen noch ernst nehmen?

*Die Professionalität des Rettungsdienstes und der Feuerwehr wird durch eine solche Aktion schon in Frage gestellt.*

*Silke Meyer stellt sich die Frage: Werden die Rettungskräfte alles tun, damit sich die Situation ihrer Mutter verbessert? Sie nutzen schließlich den Funk um Musik abzuspielen, beherrschen sie das andere Gerät auch so gut?*

- Wird die Wahrnehmung der Feuerwehr und /oder des Rettungsdienstes durch Witze, abfällige Bemerkungen usw. In der Öffentlichkeit gefördert?

*Feuerwehr und Rettungsdienste haben ein sehr hohes Ansehen in der Bevölkerung, dieses sollte man auch bewahren. Durch Witze, abfällige Bemerkung, wird irgendwann ein Punkt kommen, wo das Ansehen bröckelt und die Wahrnehmung verzerrt wird.*

## Fallbeispiel 2 Verschwiegenheitspflicht / Verletzung von Privatgeheimnissen

Felix ist Jugendfeuerwehrwart und gerade auf der Fahrt mit dem MTF zu einer Sitzung der Kreisjugendfeuerwehr. Da Felix auch noch hautamtlich beim Rettungsdienst des Kreises beschäftigt ist, schaltet er dann auch schon mal die Rufgruppe TMO MUS\_RD um zu hören, was im Rettungsdienst so läuft. Er kann mit verfolgen, dass der Rettungsdienst gerade bei seinem Ortsbrandmeister im Einsatz ist. Der Patient wird im Krankenhaus mit schweren Verletzungen nach einem Treppensturz, bei bekannter Alkoholabhängigkeit angemeldet. Am Abend treffen sich einige Freunde, darunter auch Felix, um eine Feier vorzubereiten. Bei diesem Treffen erzählt Felix, dass der Ortsbrandmeister Willi Alkoholiker ist und heute stürzte und dann mit RTW und Notarzt ins Krankenhaus transportiert wurde.

### Diskussionspunkte:

- Hat sich Felix richtig verhalten? Warum(nicht)?

*Hier soll herausgearbeitet werden, dass Felix Informationen, die er als Einsatzkraft erhalten hat- und dabei ist es unerheblich ob gewollt oder ungewollt, vorsätzlich, unerlaubt und leichtfertig weitergegeben hat. Felix hat keine Entscheidung über die Verwendung von sensiblen Daten anderer Menschen zu treffen. Es liegt allein in der Entscheidung des Ortsbrandmeisters Willi, ob er anderen Menschen von seinen Problemen erzählt.*

- Wie wird sich der Ortsbrandmeister Willi fühlen, wenn er von den Spekulationen und Gerüchten erfährt und dazu auch noch, dass der Urheber auch noch aus seiner eigenen Ortsfeuerwehr kommt.

*Die Diskussion zielt darauf ab, dass sowohl Rettungsdienst und Feuerwehr Menschen helfen, die gerade in einer besonderen Situation sind und psychisch belastet werden. Sie müssen das Erlebte verarbeiten und dieses kostet Kraft und Energie. In diesen Zeiten braucht niemand Gerüchte, Mutmaßungen, falsche Informationen und Behauptungen. Die Lage des/der Einzelnen wird dadurch nicht besser*

- Ist das Verhalten von Felix strafbar?

*Aufgrund der Tatsache, dass Felix zu medizinischen Informationen über Funk Zugang hatte und den ethischen Gesichtspunkten, stellt die Verletzung von Privatgeheimnissen und ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht eine Straftat nach §203 Strafgesetzbuch dar, die mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren geahndet werden kann. Davon ausgenommen sind natürlich- wie auch in dem Beispiel beschrieben die Weitergabe von Informationen oder Privatgeheimnissen durch den Rettungsdienst, sofern dieses für die Bearbeitung des Einsatzes erforderlich ist.*

## Auszug aus dem §203 Strafgesetzbuch Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird **mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis [...] offenbart, das ihm als

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. [...]

(3) [...] Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist [...]

### Anmerkung zum §203 Strafgesetzbuch:

„Für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete“ ist ein im **§11 Strafgesetzbuch** definierter Rechtsbegriff: §11, Abs. 1 Nr. 4: „für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter: wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt [...] beschäftigt oder für sie tätig und auf gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aufgrund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.“

Diese förmliche Verpflichtung bezieht sich auf §1 Verpflichtungsgesetz, worin steht:

*„Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist*

[...]“ Konkret muss also jede BOS sicherstellen, dass die bei ihr tätigen Einsatzkräfte mündlich (§1, Abs. 2 VerpflG) über die obliegenden Pflichten und die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen hingewiesen werden. Die Pflichten gehen weit über den Themenbereich des Sprechfunks hinaus und daher sollte die förmliche Verpflichtung nicht als „isoliertes Phänomen“ des Sprechfunker-Lehrgangs betrachtet werden. Gemäß §1, Abs. 3 VerpflG muss eine Niederschrift über die Belehrung angefertigt werden.

### Fallbeispiel 3 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Mitten in der einer kalten Winternacht, kommt es in einem Mehrfamilienhaus zu einem Brand in einer Wohnung. Einige Personen konnten sich durch Selbstrettung ins Freie begeben. In der Brandwohnung hat ebenfalls der Rauchmelder ausgelöst, so dass die anderen Mieter in dem Haus gewarnt wurden. Es stehen jetzt die Personen- nur in Decken eingehüllt mit Hausschuhen auf der Straße. Der Gruppenführer des ersten HLF entscheidet sich dafür die Personen in die warme Mannschaftskabine des Löschfahrzeugs zu setzen. Dort läuft- wie gewohnt der Funkverkehr in Form von Rückmeldungen, die durch den Maschinisten am Pumpenbedienstand abgesetzt werden. Die drei Personen in der Mannschaftskabine könne den gesamten Funkverkehr mithören.

#### Diskussionspunkte:

- Hat sich der Gruppenführer richtig verhalten? Warum(nicht)?
- Was hätte passieren können, wenn der GF nicht die Entscheidung für die Unterbringung der Personen in der Mannschaftskabine getroffen hätte?

*An dieser Stelle soll herausgearbeitet werden, dass das Leben und die Gesundheit das höchste Rechtsgut in unserem Staat darstellt und dieses im Grundgesetz Artikel 2 körperliche Unversehrtheit geregelt ist. Da es in der Verfassung steht ist, hat jeder Mensch einen Anspruch darauf.*

- Wie wird von euch die Situation bewertet, dass die drei Personen in der Mannschaftskabine den gesamten Funkverkehr mithören? Wie groß wäre wohl das Interesse an den Inhalten des Funkverkehrs?

*Das die drei Personen den Funkverkehr mithören können, verstößt primär gegen den §201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes). Allerdings haben sich die Personen den Zugang zu den Informationen ja nicht vorsätzlich verschafft. Ziel des GF war es auch nicht, den Personen das Abhören des Funks zu ermöglichen.*

*Vielmehr soll hier klargestellt werden, dass die Belange des Grundgesetzes und somit die körperliche Unversehrtheit der drei Person deutlich höher zu gewichten ist als die Tatsache, dass hier der Funkverkehr abgehört werden kann und dieses ja eine Straftat darstellen könnte. Dieses kommt einer Rechtsgüterabwägung gleich.*

*Zumal die Personen sich in einer besonderen belastenden Situation befinden, legt den Schluss nahe, dass diese sicherlich kein Interesse an dem übrigen Funkverkehr haben.*

- Welche Maßnahmen könnte der GF noch umsetzen, um vielleicht den rechtlichen Vorgaben dennoch gerecht zu werden?

*Wenn es technisch umsetzbar ist, kann die Gerätelautstärke in der Mannschaftskabine heruntergedreht werden, so dass nur noch der Maschinist den Funk mithört.*

*Alternativ dazu könnte der Maschinist auch über ein HRT im TMO Mode funken*

*Im weiteren Verlauf des Einsatzes sollte der GF in Erwägung ziehen, die Personen anderweitig unterzubringen.*

## Fallbeispiel 4 Teil 1 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Im Übungsdienst sind Einweisungsfahrten auf den Großfahrzeugen vorgesehen. Vor kurzem hat Karl seinen Führerschein bestanden. Jetzt steht eine Einweisungsfahrt auf dem Rüstwagen 2 an. Karl und Wilhelm- ein älterer, erfahrener Kamerad übernimmt die Einweisung. Sie fahren durch das Stadtgebiet und Wilhelm erklärt die Besonderheiten bei Fahrten unter Sonderrechtsbedingungen. Damit sie jederzeit einsatzbereit bleiben, haben sie ihre persönliche Schutzausrüstung mitgeführt. Am Digitalfunkgerät ist die TMO-Rufgruppe Mus\_FW geschaltet, also für die Leitstelle auch erreichbar. Sie bekommen über Funk mit, dass in der Nachbargemeinde ein größerer Einsatz läuft, der eine gewisse Dramatik hat.

### Diskussionspunkte:

- Haben sich die beiden in diesem Fall richtig verhalten? Warum(nicht)?

*In erster Linie haben sich die beiden völlig korrekt verhalten. Begründungen dafür werden in den folgenden Punkten geliefert*

- Sind die beiden einsatzbereit unterwegs? Wer muss die beiden jederzeit erreichen können, um sie ggfs. zu einem Einsatz alarmieren zu können?

*Karl und Wilhelm sind einsatzbereit in ihrem Ausrückebereich unterwegs. Die Erreichbarkeit durch die Leitstelle wird über die TMO-Rufgruppe MUS-FW sichergestellt. Voraussetzung ist, dass das MRT auch eingeschaltet wird.*

- Müssen die beiden das MRT am Rüstwagen abschalten, wenn in der Nachbargemeinde ein Einsatz läuft?

*Das ist natürlich unsinnig, da sie wie schon erwähnt immer erreichbar sein müssen*

*Sie dürfen den Funkverkehr auf jeden Fall mithören, da der §203 StGB besagt, dass fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbart werden dürfen, wenn diese an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken*

*Karl und Wilhelm sind zu dienstlichen Zwecken mit dem Rüstwagen unterwegs und hören zu dienstlichen Zwecken, d.h. ständige Erreichbarkeit muss sichergestellt werden, den Funkverkehr ab.*

- Dürfen Karl und Wilhelm die vertraulichen Informationen aus den mitgehörten Funkgesprächen in ihrem Freundeskreis erzählen?

*Sollten die beiden vertrauliche Informationen über Funk mitbekommen, dürfen sie diese an Dritte nicht weitergeben. Sonst würden sie sich nach §201 StGB strafbar machen.*

*Sensible Daten / Informationen können nicht nur Patientendaten sein, sondern auch nähere Informationen zu Einsätzen. Beispiel: Über Funk hören Dritte mit, dass es bei einem Schadensfall in einem Chemieunternehmen zu einem Austritt einer gefährlichen Substanz gekommen ist. Die Konzentration liegt zwar unterhalb der Nachweisgrenze, dennoch könnte sich in der Bevölkerung eine gewisse Unruhe verbreiten, die ggfs. die Krisenkommunikation der Einsatzleitung in Frage stellt.*

**Fallbeispiel 4 Teil 2 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

Im weiteren Verlauf der Einweisungsfahrt hören Karl und Wilhelm, welche Rufgruppe als Führungsgruppe in dem Einsatz verwendet wird. Um mehr über das Geschehen vor Ort zu bekommen, schalten sie die Führungsgruppe auf dem MRT des Rüstwagen und verlassen die eigentliche Rufgruppe MU\_FW.

**Diskussionspunkte:**

- Haben sich die beiden in diesem Fall richtig verhalten? Warum(nicht)?

*Zusammenfassend kann man hier sagen, dass sich die beiden nicht richtig verhalten haben, eine Erläuterung dazu gibt es in den folgenden Punkten.*

- Bestand überhaupt eine dienstliche Notwendigkeit auf die entsprechende Führungsgruppe der Nachbargemeinde zu wechseln?

*Die beiden sind in dem Einsatz nicht mit eingebunden. Es gibt überhaupt keine Veranlassung*